



Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Samstag den 2. September.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1587. (1) Nr. 20266.

K u n d m a c h u n g.

Laut einer Eröffnung Sr. Excellenz des Hrn. Banus von Croatien, Freiherrn v. Jelacic, aus Agram ddo. 26. l. M., 3. 842, wurde die Ausfuhr des Weizens und der Halbfrucht aus Croatien nach Krain einstweilen verboten, um die k. k. Truppen im Lande verpflegen und den für dieselben erforderlichen Weizen sammt der Halbfrucht aufkaufen zu können, nachdem die gewöhnliche Getreide-Zufuhr aus dem Banate in Folge der Kriegsereignisse dort unten gänzlich stockt, aus dem nahen Bosnien aber, wo ebenfalls Unruhen herrschen, die erwähnten Getreidegattungen nicht bezogen werden. Jedoch wurde versichert, daß, sobald die Vorräthe an Weizen und Halbfrucht für die k. k. Truppen herbeigeschafft seyn werden, der Herr Banus nicht säumen werde, das gedachte Ausfuhr-Verbot je eher wieder aufzuheben, indem dasselbe lediglich als eine Maßregel der Nothwendigkeit erscheint, die sich überdies nur auf die obervähnten beiden Getreidegattungen beschränkt. — Von Seite des Guberniums wird auch der Herr Banus ersucht, sobald als nur möglich dieses Ausfuhr-Verbot rückgängig zu machen. — Laibach am 30. August 1848.

Leopold Graf v. Welfersheimb,
Landes-Gouverneur.

Andreas Graf v. Hohenwart,
k. k. Hofrath.

Dominik Brandstetter,
k. k. Gubernialrath.

3. 1570. (2) Nr. 20124.

C u r r e n d e.

Aus Anlaß der hie und da verbreiteten und leider schon in Thätlichkeiten ausgearteten Meinung, daß die bestehenden Jagdgesetze aufgehoben seyen — findet die Landesstelle mit Rücksicht auf das allerhöchste Patent vom 19. März 1848, womit Sr. Majestät zu befehlen geruhet haben, daß alle Behörden die bestehenden Gesetze und Verfügungen, in so lange sie nicht auf legalem Wege widerrufen werden, aufrecht erhalten und Allerhöchstdieselben auch von dem treuen u. d. verständigen Sinne ihrer Unterthanen erwarten, daß sie sich denselben fügen werden, zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, daß die bisherigen Jagdgesetze, da sie bis nun im Wege der Gesetzgebung weder abgeändert noch viel weniger aufgehoben wurden, noch fortan in ihrer vollen gesetzlichen Wirksamkeit bestehen, daß sonach wider Diejenigen, welche dagegen handeln und welche sich dießfällige Eingriffe oder Gewaltthätigkeiten persönlich oder durch falsche Vorspiegelungen, oder durch Aufhebungen zu Schulden kommen lassen, nach den erwähnten Gesetzen und nach Umständen auch nach den allgemeinen Strafgesetzen verfahren werden würde. — Das Nämliche gilt auch von den Fischereien. — Laibach am 26. August 1848.

Leopold Graf v. Welfersheimb,
Landes-Gouverneur.

Andreas Graf v. Hohenwart,
k. k. Hofrath.

Dominik Brandstetter,
k. k. Gubernialrath.

3. 1560. (2) Nr. 19164.

C u r r e n d e.

des kaiserl. königl. i. h. r. Guberniums. — Betreffend die Stämpelbehandlung der gerichtlichen Einantwortungs-Verordnungen über die im Executionswege erstandenen Realitäten und der bezüglichen Licitations-Protocolle. — Laut Eröffnung des k. k. Finanz-Ministeriums vom 3. August d. J., 3. 19053, hat der k. k. oberste Gerichtshof an sämtliche k. k. Appellationsgerichte in Betreff der Stämpelbehandlung der gerichtlichen Einantwortungs-Verordnungen über die im Executionswege erstandenen Realitäten und der dießfälligen Licitations-Protocolle Folgendes erlassen: — Zur Behebung eines entstandenen Zweifels hat die k. k. allgemeine Hofkammer mit Decret vom 11. März 1847, Zahl 2430, im Einverständnisse mit der k. k. obersten Justizstelle erklärt: daß die gerichtlichen Einantwortungs-Verordnungen über die im Executionswege erstandenen Realitäten nach §. 81, 3. 6 des Stämpel- und Taxgesetzes, stämpelfrei sind, daß jedoch die im Executionswege aufgenommenen Licitations-Protocolle dem in den §§ 31 und 43 desselben Gesetzes vorgeschriebenen Stämpel, die im nicht streitigen Wege aufgenommenen Licitations-Protocolle dagegen in Gemäßheit der §§ 54 und 65 des Stämpel- und Taxgesetzes dem Werthstämpel unterliegen. — Welches sonach zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Laibach am 20. August 1848.

Leopold Graf v. Welfersheimb,
Landes-Gouverneur.

Andreas Graf v. Hohenwart,
k. k. Hofrath.

Dr. Simon Ladinig,
k. k. Gubernialrath.

3. 1558. (2) Nr. 17666.

C u r r e n d e.

über verliehene Privilegien. — In Folge eingelangten Decretes des hohen Ministeriums des Innern vom 18. v. M., 3. 1029, dann eines Decretes des Ministeriums des Ackerbaues und Handels vom 11. Juli l. J., 3. 401, hat das letztbenannte hohe Ministerium am 29. Mai und am 11. v. M. die nachfolgenden Privilegien verliehen: 1) Der k. k. priv. Maschinen-, Band- und Spinnfabrik in Innsbruck, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung einer Kraft- und Handmahlmühle, womit von einem Manne an einem Tage 3 bis 4 Wiener Mäßen Weizen, Roggen, Gerste oder Mais zu vollkommen für den Hausbedarf geeigneten Mehlgattungen vermahlen werden können, da an dem, auf die einfachsten Principien zurückgeführten Mahl-Apparate gleichzeitig eine wohlgerichtete Puz- und Sortir-Vorrichtung mit Mehlsieben und Bindflügeln angebracht ist. — 2) Der Seraphine Freiin Jois v. Edelstein, Besitzerin der Schmelz- und Hammerwerke Tauerburg und Feistritz, wohnhaft in Laibach, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Verbesserung in der Erzeugung von Kistenstahl auf Walzwerken anstatt auf Ziehämmern. — 3) Dem Elias H. Folsom, aus Cambridge im nordamerikanischen Freistaate Massachusetts, und dem Emanuel Lederer aus Miroschau in Böhmen, beide wohnhaft in Miroschau in Böhmen, für die Dauer von vier Jahren, auf die Verbesserung in der Zubereitung, beziehungsweise Spaltung des Rindleders. — 4) Dem J. S. Goldberger, Chemiker

und Fabrikant, wohnhaft in Tarnowitz in Preußen, (durch Carl Schürer v. Waldheim, bürgerl. Apotheker, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 954,) für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung in der Construction galvano-electrischer Ketten, wodurch dieselben so eingerichtet seyen, daß sie stets am Körper getragen werden können, durch schwächere oder stärkere Construction weniger oder mehr galvano-electrisches Fluidum, und zwar stets gleichförmig dem Körper zuführen, und wodurch diese Ketten sehr schnell wirksam seyen, und bedeutend billiger als alle derlei bisher bekannten und angewandten Apparate zu stehen kommen. — 5) Dem G. Ad. Franke, Ingenieur, wohnhaft in Wien, (durch Dr. Wilhelm Schwarz, Secretär des niederöster. Gewerbe-Vereines, wohnhaft in Wien,) für die Dauer von zwei Jahren, auf die Verbesserung seiner am 28. August 1846 privilegierten Entdeckung eines paraboloidischen Centrifugal-Regulators, welche Verbesserung darin beche, daß 1. auf eine weit einfachere und billigere Weise die Schwungmassen gezwungen werden, sich nach oben und unten in einer Parabel zu bewegen; 2. daß dieser Regulator zur Geschwindigkeits-Regulirung nicht allein von Dampfmaschinen u. Wasserrädern, sondern auch von jeder anderen Maschine ohne Ausnahme mit Nutzen angewendet werden könne. — 6) Dem Friedrich Hermann Raphael Freiherr v. Gersheim, Chemiker, Privilegiums- und Fabriks-Besitzer, und dem Johann Tonfern, beide wohnhaft in Villach, im Königreiche Tyrol, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung und Verbesserung in der Erzeugung von Percussions-Zündern für Schießgewehre, unter dem Namen „Gersheim'sche chemische Patent-Zünder.“ — 7) Dem Franz Radainer, befugter Goldarbeiter, wohnhaft in Wien, Spittelberg Nr. 16, für die Dauer von einem Jahre, auf die Verbesserung, an den elastischen Armbändern, wodurch selbe an Dauerhaftigkeit und Eleganz gewinnen. — 8) Dem Johann Reindel, Spenglermeister, wohnhaft in Hernals bei Wien, Nr. 213, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung, Zigarren-Etuis (Metall-Zigarren-Etuis genannt) mit Frictions-Feuerzeugen und Zigarren-Messer aus jedem biegsamen und dehnbaren Metalle, besonders aber aus Weißblech, aus welchem Stoffe die Etuis lackirt und überzogen werden können, so wie aus Messing, Packfong, Plaque und Silber mit erhabenen und vertieften Verzierungen zu verfertigen, welche Etuis alle bisher in Gebrauch stehenden an Schönheit, Zweckmäßigkeit und Feuersicherheit übertreffen. — 9) Dem Anton Renner, k. k. Kreis-Ingenieur, wohnhaft in Prag, Kleinseite Nr. 362, für die Dauer von einem Jahre, auf die Verbesserung in der Form der Dachtaschen, wodurch nur eine einfache Deckung nothwendig sey. — 10) Dem Heinrich Alexander Luz und dessen Sohn Carl Fr. Luz, Maschinen-Fabrikanten, beide wohnhaft in Brünn, Nr. 10, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung einer immer wirkenden Presse, welche sich besonders für die Runkelrüben-Zucker-Fabrikation eigne, und durch welche nicht nur die kostspielige Anschaffung der hydraulischen Pressen, die Erhaltung derselben, die Menge Leute zur Bedienung und die so oft zu erneuernden Säcke und Hurten gänzlich beseitiget werden, sondern auch eine derselben drei bis vier hydraulische Pressen ersetze, wenig Kraft benöthige, nur zweier Män-

ner zur Bedienung bedürfe, und auch so leicht keiner Reparatur unterliege. — 11) Dem Joseph Pöbeheim, Büchsenmachermeister, wohnhaft in Ferlach in Kärnten, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Verbesserung in der Erzeugung der Gewehrläufe mittelst Walzendruck, wodurch mehr Schnelligkeit, Haltbarkeit und Schönheit in der Arbeit erzielt werde. — 12) Dem Carl F. Loosley, Ingenieur, wohnhaft in Wien, Landstraße Nr. 491, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Verbesserungen an Eisenbahnwagen und Locomotiven. — 13) Dem Friedrich Ködiger, wohnhaft in Wien, St. Ulrich Nr. 50, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung eines neuen Locomotions-Systemes für alle Arten von Fuhrwerken, sowohl auf gewöhnlichen Fahrstraßen, als auch auf Eisenbahnen und für Schiffe, die durch Räder getrieben werden, bei welchem Systeme durch Vermeidung jeder Reibung die größte Schnelligkeit, selbst bei Anwendung der Pferdekraft, erreichbar sey, und wobei jede wie immer gearbete Triebkraft, die Dampfkraft mit inbegriffen, sich mit weit größerer Leichtigkeit und Sicherheit, als bei den bis jetzt bekannten Transportmitteln, anwenden lasse. — Dieß findet die Landesstelle mit der Bemerkung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß künftighin den Länderstellen keine Abschriften der ohne Ansuchen um Geheimhaltung eingelegten Privilegien-Beschreibungen mehr werden verabsolgt werden, sondern daß denselben lediglich bekannt gegeben werden wird, bei welcher Landesstelle sich eine jede der besagten Privilegien-Beschreibungen zur Einsichtnahme für das Publikum registriert befindet, welchen Umstand die Länderstellen sodann jedesmal auch in die öffentliche Verlautbarung der neu verliehenen Privilegien aufzunehmen haben werden. — Von den laut eingelangtem Verzeichnisse an diesem Tage verliehenen Privilegien ist die offen gehaltene Beschreibung des Friedrich Hermann Raphael Freih. v. Gersheim und Johann Tonfern bei dieser Landesstelle, jene des Carl Loosen und des Friedrich Ködiger bei der niederösterreich. Regierung einzusehen. — Laibach am 17. August 1848.

Leopold Graf v. Welfersheimb,
Landesgouverneur.

Andreas Graf v. Hohenwart,
k. k. Hofrath.

Carl Freiherr v. Flödnigg,
k. k. Subernialrath.

3. 1559 (2) Nr. 19742.
K u n d m a c h u n g.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß das niedere Studium der Heilkunde den gegenwärtigen Zeitverhältnissen nicht mehr entspricht. — Das Ministerium des öffentlichen Unterrichtes findet daher die Aufhebung des niederen Studiums der Heilkunde im Grundsatz auszusprechen. — Demgemäß ist mit dem hohen Ministerial-Erlasse vom 13. August l. J., 3. 1875, die niedere chirurgische Lehranstalt zu Laibach aufgehoben worden. — Dagegen hat die Hebammenschule in Klagenfurt fortzubestehen. — Welche hohe Anordnung hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Laibach am 25. August 1848.

Ämthliche Verlautbarungen.

3. 1528 (3) Nr. 14248.
K u n d m a c h u n g

Bei diesem Kreisamte werden ein oder zwei Kanzlei-Practikanten aufgenommen. — Diejenigen, welche sich um diese Dienstposten in Competenz zu setzen gesonnen sind, haben die Zurücklegung der philosophischen, der Gymnasial- oder wenigstens der 4 Grammaticalclassen, ein moralisches Betragen und den Besitz der Sustentationsmittel während der Praxis, legal nachzuweisen. — Kreisamt Laibach am 16. August 1848.

3. 1577. (1) Nr. 7677.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Johann Kopatz, im eigenen, auch im Namen seiner minderj. Kinder Johann, Rosalia,

Josepha und Franz Kopatz, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach der am 21. Juni 1848 mit Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung verstorbenen Maria Kopatz, verwitwet gewesenen Wellitsch, die Tagsatzung auf den 25. September 1848, Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach am 26. August 1848.

3. 1554. (2) Nr. 7542.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Ansuchen des Wiener Handelsmannes, Ignaz Weber, in die Ausfertigung des Amortisations-Edictes rücksichtlich der, auf denselben lautenden Krain. ständ. Ararial-Obligation Nr. 369/866/ ddo. 1. November 1847, pr. 600 fl. 40 kr à 2 %, gewilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachte Obligation aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu machen vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und geltend zu machen, widrigens auf weiteres Anlangen die obgedachte Obligation nach Verlauf dieser Frist für amortisirt, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Laibach am 19. August 1848.

3. 1556. (2) Nr. 321.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Herrn Dr. Maximilian Wurzbach, gegen Johann Baumgarten, in die öffentliche Versteigerung des, dem Exequirten gehörigen, mit Ausnahme des fundus instructus und der in dem zu Grunde gelegten Schätzungs-Protocolle ddo. 1. Juli 1846 aufgeführten stehenden Früchte, auf 25,886 fl. 20 kr. geschätzten, im Bezirke Wartenberg, Laibacher Kreises, liegenden landtäfflichen Gutes Wildenegg, gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar: auf den 9. October, 13. November und 18. December 1848, jedesmal um 10 Uhr Vormittags, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn dieses Gut weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungs-Tagatzung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbes bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Licitationsbedingungen, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem Executionsführer Dr. Wurzbach einzusehen und Abschriften davon zu verlangen.

Laibach den 12. August 1848.

3. 1544. (3) Nr. 6698.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Dr. Blasius Dvziazh, Vormundes der minderj. August, Friedrich und Heinrich Ritter v. Födtransperg, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 22. November 1847 verstorbenen Herrn August Ritter v. Födtransperg, die Tagsatzung auf den 25. September l. J., Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach am 1. August 1848.

3. 1533. (3) Nr. 5297.

Verlautbarung.

Zur Bequemlichkeit des Publikums hat man die Einleitung getroffen, daß von den Stadtmehrgern in dem städtischen Schlachtbankhause nächst der Schulallee, über die gewöhnlichen Frühaushackstunden, — eine Fleischbank zum Fleischverkaufe tagtäglich bis zum Abende offen gehalten werde. — Laibach am 24. August 1848.

Der Stadtmagistrat.

3. 1557. (2) Nr. 7496/1275
C o n c u r s - K u n d m a c h u n g.

Bei dem unter die zweite Classe der Gefällsunterämter eingereichten k. k. Zollamte in Friedau ist die Einnehmerstelle, mit welcher ein Gehalt jährlicher Vierhundert und fünfzig Gulden Conv. Mze., der Genuß einer freien Wohnung und die Verpflichtung zum Erlage einer Caution im Gehaltsbetrage verbunden ist, in Erledigung gekommen. — Diejenigen, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche, worin sich über die zurückgelegten Studien, Kenntniß der Gefällsvorschriften, Warenkunde, Kenntniß der windischen Sprache und über die bisherige Dienstleistung, so wie tadellose Moralität auszuweisen ist, im vorgeschriebenen Dienstwege bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Warburg längstens bis letzten September 1848 einzubringen, und darin zugleich anzugeben, ob und in welchem Grade dieselben mit einem Beamten des steiermärkisch-illyrischen Cameral-Gebietes verwandt oder verschwägert sind. — Von der k. k. steiermärkisch-illyrischen vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung. Graß am 19. August 1848.

3. 1534. (3) Nr. 6464 III.

W o r l a d u n g.

Nachdem am 13. August d. J. in der Gegend bei Modicha sieben Päckle Schnittwaren unter Anzeigen des Schleichhandels angehalten wurden, so wird Jedermann, der einen Anspruch auf diese Gegenstände geltend machen zu können glaubt, aufgefordert, binnen 90 Tagen, vom Tage der Kundmachung der gegenwärtigen Vorladung an gerechnet, in der Amtskanzlei der gefertigten k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung zu erscheinen, widrigens, wenn dieses unterbleiben sollte, mit den angehaltenen Sachen den Gesetzen gemäß verfahren werden wird. — k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach am 23. August 1848.

3. 1530. (3) Nr. 4622 ad B 2149.
E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Wippach wird allgemein kund gemacht: Es sey auf Ansuchen des Jacob Habbe, Vormundes des minderj. Joseph Pöschenu von Schwarzenberg, die executive Feilbietung der, dem Joseph Petriß von Planina Hs.-Nr. 90 gehörigen und laut Schätzungsprotocoll vom 10. Juli 1848, 3. 4018, auf 1802 fl. bewertheten, dem Gute Leutenburg sub Urb. Nr. 137, Rect. 3. 84/85 zinsbaren 7/8 Hube, wegen dem Executionsführer schuldigen 175 fl. 18 kr. gewilliget, und es seyen zu deren Bornahme die Tagsatzungen auf den 25. September, dann den 26. October und den 27. November l. J., jedesmal Vormittag um 10 Uhr im Hause des Executen mit dem Beisatze angeordnet, daß obige Feilbietungsobjecte bei der letzten Tagsatzung auch unter dem Schätzungswertthe hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen können täglich hieramts eingesehen werden.

Bezirksgericht Wippach am 12. August 1848.

3. 1525. (3) Nr. 2121.
E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Schneeberg wird über Ansuchen der Mariana Modic von Wolfsbach und Jacob Semet von Bezenberg, Vormünder der minderj. Jacob Modic'schen Erben von Wolfsbach, der seit mehr als 30 Jahren verschollene Anton Modic von Wolfsbach hiermit aufgefordert, binnen einem Jahre so gewiß dieses Gerichte oder den ihm unter Einem aufgestellten Curator Michael Tuit von Bezenberg von seinem Leben und Aufenthalte in Kenntniß zu setzen oder selbst zu erscheinen, widrigens er für todt erklärt und sein hierländiges Vermögen den sich legitimirenden Erben eingewantwortet werden würde.

Bezirksgericht Schneeberg am 3. August 1848.